



Selbsthilfe für Wohnungslose e.V.

**Gewaltschutz in den Einrichtungen der
Hilfen
gemäß §§ 67 ff. SGB XII**

Rahmenkonzept

Stand: Februar 2026

Inhalt

Vorwort.....	4
1 Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
3 Trägerweites Gewaltverständnis.....	5
4 Schutz der sexuellen Selbstbestimmung	7
5 Leitprinzipien und professionelle Haltung	8
6 Prävention als Organisationsaufgabe	9
7 Grundsätze der Intervention bei Gewalt	10
8 Internes Beschwerdemanagement.....	11
9 Dokumentation und Meldewege	12
10 Nachsorge, Aufarbeitung und Unterstützung	13
11 Reflexion und Weiterentwicklung	13
12 Umsetzung von Gewaltschutz.....	14

Vorwort

Die Selbsthilfe für Wohnungslose e.V. (SeWo) versteht Gewaltschutz als integralen Bestandteil professioneller sozialer Arbeit. Der Schutz der körperlichen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit aller Nutzenden, Mitarbeitenden und weiteren anwesenden Personen bildet eine zentrale Voraussetzung für eine respektvolle, wirksame und verlässliche Unterstützung.

Die Angebote der SeWo richten sich an Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII. Die Lebenslagen der Nutzenden sind vielfältig und individuell geprägt. Erfahrungen von Ausgrenzung, Unsicherheit oder Grenzverletzungen können dabei eine Rolle spielen und erfordern eine sensible, reflektierte und strukturell verankerte Schutzpraxis.

Gewaltschutz wird bei der SeWo nicht als Einzelmaßnahme verstanden, sondern als organisationsweite Aufgabe. Er umfasst präventive Strukturen, klare Zuständigkeiten, transparente Verfahren sowie eine kontinuierliche fachliche Reflexion. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu gestalten, die Sicherheit fördern, Selbstbestimmung stärken und einen respektvollen Umgang miteinander gewährleisten.

Dieses Rahmenkonzept formuliert die trägerweiten Leitlinien und verbindlichen Mindeststandards des Gewaltschutzes. Es bildet die Grundlage für die einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte, in denen die konkrete Ausgestaltung entsprechend der jeweiligen Arbeitskontexte geregelt wird.

Gewaltschutz ist ein fortlaufender Prozess. Die SeWo verpflichtet sich, Strukturen regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, um Schutz, Transparenz und Professionalität dauerhaft zu sichern.

1 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzes bei der Selbsthilfe für Wohnungslose e.V. erfolgt auf Grundlage geltender rechtlicher Vorgaben sowie fachlicher Standards sozialer Arbeit. Diese bilden den verbindlichen Rahmen, innerhalb dessen die SeWo ihren Schutzauftrag wahrnimmt.

Rechtliche Grundlagen

Die Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzes bei der Selbsthilfe für Wohnungslose e.V. erfolgt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie fachlicher Standards sozialer Arbeit.

Maßgebliche rechtliche Grundlagen sind insbesondere:

- §§ 67 ff. SGB XII (Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten)
- § 80 SGB XII in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung des Landes Niedersachsen
- arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen
- datenschutzrechtliche Vorgaben (DSGVO, BDSG)
- internationale menschenrechtliche Vereinbarungen, insbesondere die Istanbul-Konvention

Diese Regelwerke verpflichten Leistungserbringende, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, Machtmissbrauch und Grenzverletzungen vorzuhalten und strukturell zu verankern.

Fachlich versteht die SeWo Gewaltschutz als Querschnittsaufgabe der gesamten Organisation. Er umfasst präventive, intervenierende und nachsorgende Maßnahmen sowie die kontinuierliche Reflexion institutioneller Rahmenbedingungen.

Der Träger stellt sicher, dass Gewaltschutz durch verbindliche Strukturen, klare Zuständigkeiten und regelmäßige Überprüfung umgesetzt wird.

3 Trägerweites Gewaltverständnis

Die SeWo legt ihrem Gewaltschutz ein erweitertes Gewaltverständnis zugrunde. Gewalt wird nicht ausschließlich als körperlicher Übergriff oder strafrechtlich relevantes Verhalten verstanden, sondern als ein Geschehen, das auf unterschiedlichen Ebenen wirken und vielfältige Formen annehmen kann.

Gewalt umfasst alle Handlungen, Unterlassungen oder strukturellen Bedingungen, durch die Menschen in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit verletzt, eingeschränkt, bedroht oder herabgewürdigt werden. Sie kann offen oder subtil, einmalig oder wiederholt auftreten und ist nicht zwingend an eine bewusste Schädigungsabsicht gebunden.

Entscheidend ist nicht allein die Intention der handelnden Person, sondern insbesondere die Wirkung auf die betroffene Person. Maßgeblich ist das Erleben derjenigen Person, die sich verletzt, bedroht oder in ihren Grenzen überschritten fühlt. Dieses Erleben wird ernst genommen und fachlich eingeordnet.

Gewalt entsteht häufig in Kontexten von Machtungleichgewicht und Abhängigkeit. Soziale Arbeit bewegt sich in strukturellen Spannungsfeldern von Unterstützung und Begrenzung, Nähe und Distanz sowie Hilfe und institutionellen Rahmenbedingungen. Diese Konstellationen erfordern eine bewusste Reflexion professioneller Rollen, Entscheidungsbefugnisse und organisationaler Strukturen, um Machtmissbrauch, Grenzverschiebungen oder strukturelle Benachteiligungen zu vermeiden.

Zum Gewaltverständnis der SeWo gehören insbesondere:

- körperliche Gewalt
- psychische und emotionale Gewalt
- verbale Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- strukturelle und institutionelle Gewalt
- Diskriminierung
- (Stalking), einschließlich digitaler Formen von Gewalt

Gewalt kann in direkten Interaktionen ebenso auftreten wie in organisationalen Abläufen, Kommunikationsformen oder Entscheidungsprozessen. Auch wiederholte Grenzverletzungen, entwertende Kommunikation oder das Nicht-Wahrnehmen von Schutzbedarfen können gewaltvolle Wirkungen entfalten.

Dieses Gewaltverständnis gilt verbindlich für alle Einrichtungen und Arbeitsbereiche der SeWo. Es umfasst sowohl den Schutz der Nutzenden als auch den Schutz der Mitarbeitenden. Gewalt, Bedrohungen oder Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitenden werden ebenso ernst genommen und systematisch bearbeitet.

Das trägerweite Gewaltverständnis bildet die verbindliche Grundlage für Prävention, Intervention, Dokumentation und Weiterentwicklung in allen Angeboten der SeWo.

4 **Schutz der sexuellen Selbstbestimmung**

Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ist ein zentraler und eigenständiger Bestandteil des Gewaltschutzes der SeWo. Er ist untrennbar verbunden mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt, sexualisierten Grenzverletzungen, Diskriminierung und Machtmissbrauch.

Sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet das Recht jedes Menschen, frei und selbstbestimmt über den eigenen Körper, die eigene Sexualität sowie die eigene geschlechtliche Identität zu entscheiden. Sie umfasst sowohl das Recht auf Zustimmung als auch das Recht auf Ablehnung und setzt voraus, dass persönliche Grenzen respektiert werden.

Sexuelle Selbstbestimmung beinhaltet insbesondere:

- das Recht, über Nähe und Distanz selbst zu entscheiden,
- das Recht, körperliche und sexuelle Kontakte abzulehnen,
- das Recht auf Schutz vor sexualisierten Übergriffen und Grenzverletzungen,
- das Recht auf Anerkennung und Respekt der eigenen sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität,
- das Recht auf einen diskriminierungsfreien Umgang.

Viele Nutzende der Angebote der SeWo haben in ihrem Lebensverlauf sexualisierte Gewalt, sexuelle Grenzverletzungen oder entwürdigende Erfahrungen gemacht, im privaten Umfeld, im öffentlichen Raum oder auch in institutionellen Kontexten. Diese Erfahrungen wirken häufig langfristig nach und beeinflussen das Erleben von Sicherheit, Vertrauen, Nähe und Beziehungen.

Gleichzeitig bewegen sich die Angebote der SeWo in Rahmenbedingungen, die besondere Risiken für Grenzverletzungen mit sich bringen können. Dazu zählen unter anderem:

- Abhängigkeitsverhältnisse im Rahmen von Unterstützungsleistungen,
- Machtasymmetrien zwischen Mitarbeitenden und Nutzenden
- räumliche Nähe in niedrigschwelligen Angeboten,
- Einzelkontakte im ambulanten oder aufsuchenden Setting,
- soziale und materielle Notlagen, die Selbstschutz erschweren können.

Vor diesem Hintergrund vertritt die SeWo eine klare und verbindliche Haltung:

- Jede Form sexualisierter Gewalt und sexualisierter Grenzverletzung ist unzulässig.
- Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher oder sexueller Identität wird nicht toleriert.
- Verantwortung für Grenzverletzungen liegt stets bei der grenzverletzenden Person.
- Betroffene Personen werden ernst genommen, geschützt und unterstützt.
- Sexualisierte Sprache, entwürdigende Kommentare, unerwünschte körperliche Nähe oder Eingriffe in die persönliche Identität anderer Personen werden als Gewalt verstanden – unabhängig davon, ob sie offen, subtil oder vermeintlich „situativ“ auftreten.

Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ist eine institutionelle Verantwortung der SeWo. Er setzt voraus, dass professionelle Grenzen klar definiert und im Arbeitsalltag bewusst gestaltet werden. Eine reflektierte Nähe-Distanz-Gestaltung, transparente Rollen, Zuständigkeiten und Erwartungen sowie eine diskriminierungssensible und respektvolle Kommunikation bilden hierfür zentrale Grundlagen. Ebenso erforderlich sind verlässliche Melde- und Beschwerdewege, die niedrigschwellig zugänglich sind und Schutz bieten. Der Schutz sexueller Selbstbestimmung kann nur in einer Organisationskultur wirksam umgesetzt werden, in der Grenzverletzungen nicht relativiert, sondern wahrgenommen, ernst genommen und fachlich bearbeitet werden.

Die Einrichtungen der SeWo entwickeln auf Grundlage dieses Rahmenkonzepts ein gesondertes Modul zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Dieses enthält standort- und zielgruppenspezifische Präventions-, Interventions- und Verfahrensregelungen und ist verbindlicher Bestandteil des jeweiligen Gewaltschutzkonzepts.

5 Leitprinzipien und professionelle Haltung

Der Gewaltschutz bei der SeWo basiert auf einer professionellen Haltung, die Schutz, Selbstbestimmung und Verantwortungsbewusstsein gleichermaßen in den Blick nimmt.

Die folgenden Leitprinzipien sind für alle Einrichtungen und Arbeitsbereiche verbindlich und handlungsleitend.

- Schutz der körperlichen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit
- Wahrung und Stärkung der Selbstbestimmung der Nutzenden
- Bewusste Reflexion von Macht, Abhängigkeit und institutioneller Verantwortung
- Deeskalation als vorrangiges Handlungsprinzip
- Transparenz von Regeln, Entscheidungen und Konsequenzen
- Schutz vor Diskriminierung und entwertender Kommunikation
- Verlässlichkeit und Professionalität im Umgang mit Grenzverletzungen

Diese Leitprinzipien bilden die Grundlage für Prävention, Intervention und Nachsorge in allen Angeboten der SeWo.

6 Prävention als Organisationsaufgabe

Gewaltprävention ist eine kontinuierliche Organisationsaufgabe der SeWo. Ziel ist es, Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Grenzverletzungen frühzeitig erkannt, Risiken reduziert und Handlungssicherheit gestärkt werden.

Prävention erfolgt durch organisatorische Maßnahmen sowie durch eine reflektierte professionelle Haltung im Arbeitsalltag.

Der Träger stellt sicher, dass in allen Einrichtungen grundlegende präventive Strukturen bestehen. Hierzu gehören insbesondere:

- fachliche Einarbeitung neuer Mitarbeitender anhand eines internen Handbuchs
- regelmäßige Teamreflexionen
- kollegiale Beratung und Supervision
- Fort- und Weiterbildungen zum Thema Gewaltschutz
- Nutzung einer Notfall-App für Mitarbeitende in Alleinarbeit

Die Notfall-App dient der Absicherung von Mitarbeitenden in Situationen der Alleinarbeit und ist Bestandteil der organisatorischen Schutzmaßnahmen.

Prävention umfasst zudem eine regelmäßige fachliche Einschätzung der jeweiligen Lage in den Einrichtungen. Diese erfolgt auf Grundlage von Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag, dokumentierten Vorfällen, Rückmeldungen von Nutzenden sowie teaminternen Reflexionen. Ziel ist es, Entwicklungen wahrzunehmen und Schutzmaßnahmen bei Bedarf anzupassen.

Der Träger benennt eine Ansprechperson für Gewaltschutz auf Organisationsebene. Diese übernimmt eine koordinierende und beratende Funktion und unterstützt die Einrichtungen bei fachlichen Fragestellungen sowie bei der Weiterentwicklung des Gewaltschutzes. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den jeweiligen Leitungsebenen der Einrichtungen.

Aspekte des Gewaltschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit von Mitarbeitenden, werden zudem im Rahmen bestehender Arbeitsschutzstrukturen, insbesondere im Arbeitsschutzausschuss (ASA), aufgegriffen und beraten.

Die konkrete Ausgestaltung präventiver Maßnahmen wird in den einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepten geregelt.

7 Grundsätze der Intervention bei Gewalt

Gewaltvorfälle und Grenzverletzungen erfordern ein zeitnahes, transparentes und fachlich reflektiertes Handeln. Ziel der Intervention ist es, Schutz herzustellen, weitere Gefährdungen zu verhindern und die Handlungsfähigkeit aller Beteiligten zu sichern.

Intervention orientiert sich an folgenden verbindlichen Grundsätzen:

- Schutz und Stabilisierung der betroffenen Person
- Ernstnehmen des subjektiven Erlebens der betroffenen Person
- sorgfältige Klärung des Sachverhalts unter Wahrung der Beteiligtenrechte
- Berücksichtigung möglicher Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
- transparente und nachvollziehbare Entscheidungsprozesse
- Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen
- zeitnahe Dokumentation

- Einbeziehung der zuständigen Leitungsebene
- gleicher Schutz für Nutzende und Mitarbeitende

Gewalt wird unabhängig von ihrer strafrechtlichen Einordnung bearbeitet. In Fällen akuter Gefährdung oder schwerwiegender Gewalt sind externe Stellen einzubeziehen.

Die konkrete Ausgestaltung der Interventionsabläufe wird in den einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepten geregelt.

8 Internes Beschwerdemanagement

Die SeWo gewährleistet das Recht aller Nutzenden und Mitarbeitenden, Beschwerden, Hinweise oder Kritik im Zusammenhang mit Gewaltschutz, Grenzverletzungen oder institutionellen Rahmenbedingungen vorzubringen.

Beschwerden dienen der Sicherstellung von Schutz, Transparenz und Qualität und werden als wichtiger Bestandteil der Organisationsentwicklung verstanden.

Beschwerden können auf unterschiedlichen Wegen eingebracht werden:

- mündlich bei Mitarbeitenden
- schriftlich über den Beschwerdebriefkasten in den Einrichtungen
- per E-Mail
- telefonisch

Die Gewaltschutzbeauftragte ist zentrale Ansprechperson für Beschwerden im Kontext von Gewalt oder Grenzverletzungen. Sie übernimmt die Koordination der weiteren Bearbeitung und sorgt für die Einbindung der zuständigen Leitungsebene.

- Für das Beschwerdeverfahren gelten folgende Grundsätze:
- Beschwerden werden ernst genommen und zeitnah bearbeitet.
- Die Vertraulichkeit wird gewahrt.
- Niemand darf aufgrund einer Beschwerde benachteiligt werden.
- Das Erleben der beschwerdeführenden Person wird respektiert und fachlich eingeordnet.

- Mögliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse werden berücksichtigt.
- Beschwerden und deren Bearbeitung werden dokumentiert.

Bei Bedarf können weitere interne oder externe Stellen einbezogen werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Beschwerdeverfahren wird in den einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepten näher geregelt.

9 Dokumentation

Gewaltvorfälle, Grenzverletzungen sowie relevante Beschwerden sind zeitnah zu melden und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Meldung kann an eine der folgenden Stellen erfolgen:

- die Gewaltschutzbeauftragte
- den Betriebsrat, sofern Mitarbeitende betroffen sind
- die Geschäftsführung

Die jeweils informierte Stelle trägt Sorge für die weitere Bearbeitung sowie für die erforderliche Dokumentation oder Weiterleitung.

Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- Datum und Ort des Vorfalls
- beteiligte Personen
- Beschreibung des Sachverhalts
- getroffene Maßnahmen

Die Dokumentation wird vertraulich behandelt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aufbewahrt.

Welche Vorfälle meldepflichtig sind, wird im Einzelfall fachlich durch die Mitarbeitenden eingeschätzt. Im Zweifel ist eine Meldung vorzunehmen.

Zwingend zu melden sind allerdings:

- körperliche oder sexualisierte Gewalt
- schwerwiegende oder wiederholte Grenzverletzungen

- Bedrohungssituationen oder Vorfälle mit erheblichem Eskalationspotenzial
- Ereignisse mit Einbindung externer Stellen oder entsprechender Notwendigkeit
- Situationen mit nachhaltiger Verunsicherung von Nutzenden oder Mitarbeitenden
- Stalking
- wiederkehrende niedrigintensive Vorfälle mit strukturellem Aussagewert

10 Nachsorge, Aufarbeitung und Unterstützung

Nach Gewaltvorfällen oder schwerwiegenden Grenzverletzungen ist eine fachliche Nachsorge sicherzustellen. Ziel ist es, Stabilität wiederherzustellen, Verunsicherung zu reduzieren und zukünftige Risiken zu minimieren.

Betroffene Nutzende erhalten bei Bedarf Unterstützung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten der Einrichtung. Dazu können klärende Gespräche, Begleitung zu externen Beratungsstellen oder die Vermittlung weiterführender Hilfen gehören.

Auch Mitarbeitende haben Anspruch auf Unterstützung nach belastenden Vorfällen. Dies kann kollegiale Beratung, Supervision oder weitergehende Unterstützungsangebote umfassen.

Nachsorge beinhaltet zudem eine fachliche Reflexion des Vorfalls auf Teamebene. Dabei werden mögliche strukturelle oder organisatorische Faktoren berücksichtigt, um Schutzmaßnahmen gegebenenfalls anzupassen. Schwerwiegende oder wiederkehrende Ereignisse müssen zudem auf Organisationsebene ausgewertet werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Nachsorge wird in den einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepten geregelt.

11 Reflexion und Weiterentwicklung

Gewaltschutz ist ein fortlaufender Prozess und unterliegt einer kontinuierlichen fachlichen Weiterentwicklung.

Die Einrichtungen reflektieren relevante Vorfälle sowie wiederkehrende Entwicklungen im Rahmen ihrer regulären Teamstrukturen. Ziel ist es, Schutzmaßnahmen zu überprüfen,

Handlungssicherheit zu stärken und strukturelle Anpassungen vorzunehmen, sofern erforderlich.

Auf Organisationsebene erfolgt eine regelmäßige Betrachtung schwerwiegender oder wiederkehrender Ereignisse, um übergreifende Entwicklungen zu erkennen und gegebenenfalls trägerweite Anpassungen vorzunehmen.

Erkenntnisse aus Beschwerden, Dokumentationen und fachlichen Einschätzungen fließen in die Weiterentwicklung des Gewaltschutzes ein.

Das Rahmenkonzept wird bei Bedarf überprüft und fortgeschrieben.

12 Umsetzung und Geltungsbereich

Dieses Rahmenkonzept ist für alle Einrichtungen und Arbeitsbereiche der SeWo verbindlich.

Die Einrichtungen entwickeln auf Grundlage dieses Rahmenkonzepts standort- und zielgruppenspezifische Gewaltschutzkonzepte. Diese konkretisieren die hier formulierten Leitlinien, Verfahren und Strukturen entsprechend der jeweiligen Arbeitskontexte.

Die Umsetzung des Gewaltschutzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Organisationsstruktur. Die Gewaltschutzbeauftragte übernimmt eine koordinierende und beratende Funktion.

Schluss

Gewaltschutz ist Ausdruck professioneller Verantwortung und gelebter Haltung. Er verlangt Aufmerksamkeit im Arbeitsalltag, Sensibilität im Umgang miteinander sowie die Bereitschaft, eigene Strukturen und Entscheidungen kritisch zu reflektieren.

Die SeWo versteht Gewaltschutz als Voraussetzung für eine respektvolle und sichere Unterstützungsumgebung. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu gestalten, in denen Schutz, Selbstbestimmung und Transparenz gleichermaßen gewährleistet sind.

Ein wirksamer Gewaltschutz entsteht nicht allein durch Regelungen, sondern durch eine gemeinsame fachliche Haltung, die von Verlässlichkeit, Klarheit und gegenseitigem Respekt getragen wird.

Impressum

Herausgeber und Redaktion:
Selbsthilfe für Wohnungslose e.V.
Postkamp 16, 30159 Hannover

E-mail: info@sewo-online.de

Geschäftsführender Vorstand: Jan Goering

Spendenkonto:
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover
Konto 100600679 BLZ 250 607 01



Selbsthilfe für Wohnungslose e.V.

ANHÄNGE

Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Richtlinien für angemessenes Verhalten	III
Anhang 2	Meldebogen nach einem Gewaltvorfall	IX

Anhang 1

Richtlinien für angemessenes Verhalten

Folgende Richtlinien dienen als Leitfaden für Mitarbeitende und bieten klare Orientierung hinsichtlich angemessenen Verhaltens im beruflichen Kontext. Das Hauptziel besteht darin, persönliche Gewalt – sowohl psychischer als auch physischer Art – sowie strukturelle Gewalt, beispielsweise in Form von Klassismus, Rassismus, Sexismus oder Ableismus zu minimieren.

Als Mitarbeitende*r verpflichte ich mich daher zu folgenden allgemeinen Punkten sowie konkreten Verhaltensweisen:

- Meiner Arbeit lege ich eine grundsätzliche Haltung von Wertschätzung und Respekt zu Grunde. Ich achte die Würde und die Rechte von Nutzenden wie Kolleg*innen und trete für das Recht auf physische wie psychische Unversehrtheit ein.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und aufmerksam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Menschen in meinem Arbeitskontext, selbst wenn sie für mich nicht nachvollziehbar sein sollten.
- Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung bewusst und versuche bestehende Machtverhältnisse zu reflektieren. Ich handele daher nachvollziehbar, ehrlich und transparent. Ich kommuniziere über geplante Handlungen und nutze Abhängigkeiten in keiner Weise aus.
- Ich toleriere keinerlei grenzüberschreitendes und gewalttätiges Verhalten. Beobachte ich ein solches Verhalten bei anderen, beziehe ich aktiv dagegen Stellung und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen ein, selbst wenn dies meinerseits außergewöhnliche Anstrengungen erfordert. Die eigene Sicherheit hat hierbei aber höchste Priorität.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Art des gewaltförmigen Handelns gegenüber Angebotsnutzenden und Kollegen*innen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
- Nehme ich Fälle von grenzüberschreitendem oder gewalttätigem Verhalten wahr, müssen diese von mir zur Gewährleistung von

Transparenz und zur Unterstützung angemessener Maßnahmen dokumentiert werden.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Die Gestaltung des Beratungssettings erfolgt im Konsens zwischen Nutzenden und Beratenden.
- Es ist auf eine angemessene professionelle Beziehung zu achten. Enge und intime Beziehungen sind zu unterlassen.
- Individuelle Grenzziehungen müssen ernstgenommen und geachtet werden.
- Beobachtete Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Beim Abweichen von Regeln, müssen diese transparent gemacht, gut begründet und im Vorfeld mit der Geschäftsstelle abgesprochen werden.

Sprache und Wortwahl

- Nutzende und Mitarbeitende werden respektvoll und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Präferenzen angesprochen. Die Verwendung abgelegter Namen und Pronomen wird ebenso wie Verniedlichungen, Verkleinerungsformen und Kosenamen vermieden. Grundsätzlich wird auf eine sensible, gendergerechte Sprache geachtet.
- In keiner Form der Interaktion und Kommunikation wird diskriminierende Sprache verwendet.
- In keiner Form der Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- In keiner Form der Interaktion und Kommunikation wird physische Gewalt angedroht. Auch scherzhafte Äußerungen dieser Art sind zu unterlassen.
- In keiner Form der Interaktion und Kommunikation werden abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen getätigt, die sich auf andere Personen im Einrichtungskontext beziehen.
- Sofern einrichtungsintern nicht anders festgelegt, werden erwachsene Personen zunächst gesiezt und nicht geduzt.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen dem Auftrag entsprechen und auf die jeweilige Person oder Gruppe angepasst sein. So ist beispielsweise Kindersprache oder besonders voraussetzungsreiche Sprache zu vermeiden.

- Bei der Beobachtung sprachlicher Grenzverletzungen ist Position zu beziehen.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Berührungen und körperliche Annäherungen sind zu vermeiden.
- Berührungen und körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder der Androhung von Sanktionierung sind strengstens untersagt.
- Körperkontakt zum Zwecke von Pflege, Erster Hilfe oder Trost ist sensibel zu behandeln und nur für die Dauer dieser Handlung zu tätigen.

Beachtung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege oder Umziehen, ist nicht erlaubt.
- Personen dürfen ohne vorheriges Einverständnis weder fotografiert noch gefilmt werden.
- Die Habe von Nutzenden ist als Privat- und Intimsphäre zu betrachten und darf nur mit triftigem Grund durchsucht werden. Zurückgelassenes muss gemäß einem transparent festgelegten Zeitraum in der Einrichtung aufbewahrt werden. Dokumente, die nicht wiederbeschafft werden können (z.B. Geburtsurkunden oder Pässe) sind langfristig zu sichern.
- Räume von Nutzenden sind sensibel zu behandeln und die Privatsphäre ist zu achten.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- In den öffentlichen Räumlichkeiten der Einrichtungen sind Filme, Computerspiele, gedruckte Materialien oder Social-Media-Seiten, die pornografische, unsensible oder möglicherweise anderweitig verstörende Inhalte enthalten, nicht gestattet.
- Bei Veröffentlichungen von Material auf Social-Media etc. ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Konsequenzen

- Konsequenzen müssen in direktem Bezug zum Verhalten einer Person („der Tat“) stehen.

- Konsequenzen müssen verhältnismäßig, sowie nachvollziehbar und transparent gestaltet werden. Betroffene Personen müssen über die Gründe und die Art der Konsequenz aufgeklärt werden.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist bei der Durchsetzung von Konsequenzen untersagt. Hierbei ist das geltende Recht zu beachten.

Zugänge

- In den Einrichtungen muss sich stetig um eine barrierearme Gestaltung bemüht werden, die marginalisierte Gruppen und Personen mit einbezieht.
- Der Ausschluss von Personen aufgrund der Zuschreibung von Zugehörigkeiten ist unzulässig. Ausgenommen davon sind Schutzräume für marginalisierte Gruppen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Glossar

Sexismus bezeichnet die systematische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres zugeschriebenen Geschlechts. Er kann sich gegen alle Geschlechter richten, betrifft jedoch besonders häufig FLINTA* (Frauen, Lesben, inter, non-binary, trans und agender Personen). Sexismus basiert auf hierarchischen Annahmen und ist eng mit Normativitätsvorstellungen und Verhaltenserwartungen verbunden.

Rassismus bezeichnet die systematische Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer zugeschriebenen ethnischen Herkunft. Die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Rassismus sind vielfältig, doch sind sie stets mit hierarchischen Annahmen und historischen Machtverhältnissen verwoben. Dabei spielen Verhaltenserwartungen und Konzepte von Normalität eine maßgebliche Rolle.

Klassismus bezeichnet die Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund ihrer ökonomischen Positionierung in einer Gesellschaft. Solche Kategorisierungen entstehen nicht aufgrund objektiver Unterschiede, sondern sind sozial konstruierte Konzepte, geprägt von kulturellen Vorstellungen. Die damit verbundenen Zuordnungen spiegeln die bestehenden Machtverhältnisse in der Gesellschaft wider.

Ableismus bezeichnet die systematische Diskriminierung von Menschen mit zugeschriebenen körperlichen Beeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten. Ihm liegen Vorstellungen von Normalität zugrunde, die soziale Hierarchien schaffen und Menschen mit Behinderungserfahrungen als von einer oft normativ definierten "Normalität" abweichend positionieren.

Marginalisierung bezeichnet die Ausgrenzung oder Vernachlässigung bestimmter Gruppen in einer Gesellschaft aufgrund bestimmter zugeschriebener Merkmale, wie etwa Ethnizität, Klasse oder Geschlecht. Diese Kategorisierungen sind keine objektiven Unterschiede, sondern sozial konstruierte Konzepte, geprägt von kulturellen Vorstellungen. Die externen Zuweisungen spiegeln dabei die bestehenden Machtverhältnisse innerhalb einer Gesellschaft wider.

Anhang 2

Meldebogen nach einem Gewaltvorfall

Datum:

Uhrzeit:

Ort des Vorfalls:

Art des Vorfalls:

(Kreuzen Sie an, was zutrifft)

- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Verbale Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Andere (bitte spezifizieren):
- _____

Beteiligte Personen:

(sofern bekannt):

Beschreibung des Vorfalls:

(Stichpunkte und möglichst prägnant)

Handlungen nach dem Vorfall

(Ankreuzen der Maßnahmen, die ergriffen worden sind)

- Räumliche Trennung der Konfliktparteien
- Benachrichtigung eines Rettungswagens
- Benachrichtigung der Polizei
- Beweissicherung
- Angebot für Rückzugsmöglichkeit der von Gewalt betroffenen Person
- Betreuung / Begleitung der von Gewalt betroffenen Person
- Informierung der Geschäftsstelle
- Zeitnahe Reflektion in Team
- Konsequenzen (bitte spezifizieren):

- Anderes (bitte spezifizieren):

Zeug*innen:

(Wenn möglich, Angabe von Namen und Telefonnummern)

Unterschrift: _____

Datum: _____